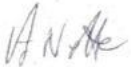


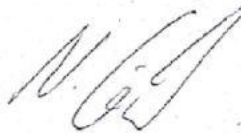
Zu II.

Die Ablehnung Ihres Antrages erfolgt gebührenfrei. Auslagen werden nicht erhoben.

Mit freundlichen Grüßen



i.A. Armin Netter
Leiter Rechtsabteilung



i.A. Niklas Lösel

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei

Die Autobahn GmbH des Bundes,
vertreten durch die Geschäftsführung,
Niederlassung Rheinland, AS Köln,
Deutz-Kalker-Straße 18-26
50679 Köln

erhoben werden.

fachwissenschaftliche Gutachten oder naturschutzfachliche Bewertungen, die prognostische Elemente bzw. tatsächlich-prognostische Einschätzungen enthalten. Dem steht nicht entgegen, dass bei der Anfertigung fachwissenschaftlichen Gutachten anerkannten Regeln und Standards zur Anwendung kommen oder urheberrechtlich nicht geschützten tatsächlichen Erhebungen und Befunden herangezogen werden, um das Werk zu erstellen, vgl.

BVerwG, Urteil v. 26.9.2019 – 7 C 1.18, GRUR 2020, 189, 191 Rn. 24.

Die beauftragte Firma wurde angehört; eine Einwilligung in die Veröffentlichung über den Zwischenstand seiner Arbeiten hat er abgelehnt.

Das Monitoring dauert noch an, eine endgültige Bewertung liegt nicht vor. Die Leistung der Fachfirma darf zudem durch vorläufige Schlüsse nicht gefährdet werden, sodass vorliegend wiederum das öffentliche Interesse überwiegt.

4.

Sofern Sie weiterhin Zugang zu Informationen nach § 1 IFG geltend machen, steht hier der Versagungsgrund gemäß § 6 IFG entgegen. Der Anspruch auf Informationszugang besteht nicht, soweit der Schutz geistigen Eigentums entgegensteht. Der Schutz des geistigen Eigentums umfasst auch Tätigkeiten aus dem Bereich der Wissenschaft und Forschung, vgl.

VG Braunschweig, Urteil vom 26.6.2013 - 5 A 33/11, ZD 2014, 318.

Weiterhin hat auch die beauftragte Fachfirma im Rahmen der Anhörung der Weitergabe der streitgegenständlichen Daten widersprochen, sodass Ihr Antrag auch nach dem IFG abzulehnen ist.

5.

Sofern Sie Ihren Antrag hilfsweise auf das Verbraucherinformationsgesetz (VIG) stützen, sehen wir keinen Ansatz dafür, inwiefern die geltend gemachten Informationen relevante Verbraucherinformationen im Sinne des Gesetzes beinhalten könnten.

6.

Zusammenfassend ist kein überwiegendes Interesse an einer Bekanntgabe der Informationen erkennbar. Sobald ein endgültiges Untersuchungsergebnis vorliegt, wird dieses öffentlich bekannt gegeben.

Ein weitergehender Zugang wird jedoch mangels obiger Ausführungen abgelehnt.



1.

Ihre Behauptung, dass das Monitoring abgeschlossen sei und die Zahlen des speziellen Monitorings bereits seit Ende 2021 vorlägen, beruht auf falschen Sachverhaltsinformationen.

Zutreffend ist, dass ein solches Monitoring derzeit durchgeführt wird; dieses ist jedoch entgegen Ihrer Auffassung noch nicht abgeschlossen. Abschließende Aussagen sind erst nach Abschluss der Untersuchungen möglich. Vorliegend stehen noch die Untersuchungsjahre 2023 und 2025 aus. Ein Endbericht wird voraussichtlich Anfang 2026 vorliegen. Soweit Sie mitteilen, dass Ende 2021 Zahlen übermittelt worden wären, ist dies ebenfalls nicht zutreffend. Es wurde lediglich ein Zwischenstand der Arbeiten zwecks Rechnungserstellung gegenüber der externen Firma übermittelt. Dieser Vorgang betrifft ausschließlich das Vertragsverhältnis mit dem beauftragten Unternehmen. Aussagekräftige Ergebnisse liegen nicht vor.

Das Monitoring wird derzeit noch durchgeführt. Erst nach Abschluss können abschließende Aussagen zum Erfolg der Beweidungsmaßnahme getroffen werden. Dies ist voraussichtlich erst Anfang 2026 möglich.

2.

Gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 4 UIG ist ein Antrag auf Zugänglichmachung von Material, das gerade vervollständigt wird, noch nicht abgeschlossener Schriftstücke oder noch nicht aufbereiteter Daten bezieht, abzulehnen, sofern das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe nicht überwiegt. Demnach nimmt diese Norm solche Informationen von der Verpflichtung zur Weitergabe aus, die in der Vervollständigung inbegriffen oder Teile nicht abgeschlossener Schriftstücke bzw. noch nicht aufbereiteter Daten sind. Maßgeblich ist hierbei die Sicht des Bearbeitenden.

Nicht aufbereitete Daten sind ausschließlich Daten, die inhaltlich unvollständig sind. Bei einer Zusammenfassung einer Vielzahl von Daten in einer Gesamtdatei, bestimmt sich die Abgeschlossenheit danach, ob den in die Datei eingestellten Daten ein selbstständiges Gewicht zukommt, vgl.

BVerwG, Urteil v. 21.02.2008 – 4 C 13/07 (VGH Kassel), NVwZ 2008, 791 (793).

Diese Regelung schützt die Arbeitsfähigkeit und das Funktionieren der internen Prozesse der informationspflichtigen Stelle. Sie ist vorgesehen, um präventiv vor verfrühter Bekanntgabe von Informationen, die sich noch im Bearbeitungsprozess befinden und u.U. missverständlich sind, zu schützen.

Folglich ist der Prozess des Monitorings nach wie vor nicht beendet, sodass keine aufbereiteten Daten vorliegen. Da das Monitoring noch andauert, eine endgültige Bewertung nicht vorliegt und die Untersuchung durch voreilige Schlüsse nicht gefährdet werden darf, überwiegt vorliegend das öffentliche Interesse.

3.

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 UIG ist ein Antrag abzulehnen, soweit der Auftragnehmer einer Veröffentlichung widersprochen hat. Unter den Begriff fallen sämtliche Schutzrechte an immateriellen Gütern. Zu den urheberrechtlich geschützten Werken gehören auch

**Die Autobahn GmbH
des Bundes**

Die Autobahn GmbH des Bundes · Deutz-Kalker-Straße 18 – 26 · 50679 Köln

Herrn Manfred Ronkartz
Krebelspfad 13
50769 Köln

**Niederlassung Rheinland
Außenstelle Köln**
Geschäftsbereich Personal und Recht
Abteilung Recht
Deutz-Kalker-Straße 18-26
50679 Köln

per Einschreiben/Rückschein



Ihr Zeichen

Unser Zeichen
4000/22

Name

Armin Netter, 0172/166 22 94

Datum

12.09.2022

Betreff: Ihre Anfrage vom 22.08.2022

Sehr geehrter Herr Ronkartz,

vielen Dank für Ihre Anfrage vom 22.08.2022.

Mit E-Mail vom 22.08.2022 beantragten Sie Zugang zu folgenden Informationen:

„Monitoring der Beweidungsmaßnahme“ Rheinaue Worringen

Es ergeht folgende Entscheidung:

- I. Ihr Antrag wird abgelehnt.
- II. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

Begründung:

Zu I.

Mit E-Mail vom 22.08.2022 beantragten Sie Zugang zu Informationen hinsichtlich des Monitorings der Beweidungsmaßnahme Rheinaue Worringen. Hierbei stellen Sie darauf ab, dass seitens einer externen Firma ein solches Monitoring durchgeführt und abgeschlossen wäre und die Zahlen des speziellen Monitorings seit Ende 2021 vorlägen.

Ihrem Antrag stehen sowohl Versagungsgründe nach dem Umweltinformationsgesetz (UIG) als auch nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) entgegen.

Aus nachfolgenden Gründen ist der Zugang zu diesen Informationen ausgeschlossen:

Geschäftsführung

Stephan Krenz (Vorsitzender)

Gunther Adler

Anne Rethmann

Aufsichtsratsvorsitz

Oliver Luksic

Sitz

Berlin

AG Charlottenburg

HRB 200131 B

Steuernummer

30/260/50246

Bankverbindung

UniCredit Bank

IBAN

DE10 1002 0890 0028 7048 95

BIC HYVEDEMM488